

**Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

Jahrgang	Lfd.-Nr.
2020	24

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang IT-Sicherheit
(engl. Bezeichnung: IT Security)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München
vom 05.06.2020**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 und 3 sowie Art. 66 Abs. 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

**§ 1
Studienziel**

Ziel des Masterstudiums ist es, die Studierenden zur selbständigen und vertieften Anwendung und zur selbständigen Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren in der IT-Sicherheit zu befähigen.

**§ 2
Qualifikation für das Studium**

- (1) ¹Qualifikationsvoraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang IT-Sicherheit ist der Nachweis eines mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte und mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden, mit dem Prüfungsgesamtergebnis 2,0 oder besser abgeschlossenen Hochschulstudiums an einer deutschen Hochschule, in dem mindestens zehn ECTS-Kreditpunkte in Modulen der IT-Sicherheit erworben wurden, oder ein gleichwertiger Abschluss. ²Bewerberinnen und Bewerber mit einem Prüfungsgesamtergebnis zwischen 2,1 und 2,5 und Bewerberinnen und Bewerber, die weniger als zehn ECTS-Kreditpunkte in Modulen der IT-Sicherheit erworben haben, müssen die fachliche Eignung im Rahmen eines Eignungsverfahrens nach Abs. 2 nachweisen. ²Über die Gleichwertigkeit ausländischer Hochschulabschlüsse entscheidet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission unter Beachtung von Art. 63 BayHSchG.
- (2) ¹Das Eignungsverfahren erfolgt aufgrund der frist- und formgerechten Anmeldung, der vorgelegten Bewerbungsunterlagen und eines Aufnahmegesprächs, dessen Inhalte und Dauer die Prüfungskommission festlegt. ²Das Aufnahmegespräch dient dazu, die besonderen qualitativen und quantitativen masterstudiengangsspezifischen zusätzlichen Anforderungen an die

studiengangsspezifische Eignung, wie die Analyse- und Problemlösungskompetenz, aber auch die Argumentations- und Kommunikationskompetenz anhand von Informatikthemen zu überprüfen.³Es wird von zwei Professorinnen/Professoren, die von der Prüfungskommission bestellt werden, bewertet, von denen mindestens eine/einer Lehraufgaben im Masterstudiengang IT-Sicherheit wahrnimmt.⁴Das Aufnahmegespräch ist bestanden, wenn das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erteilt wurde.

- (3) ¹Im Falle der Ablehnung ist die Bewerbung zu einem weiteren Termin möglich. ²Eine dritte Bewerbung ist ausgeschlossen.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Studienbewerberinnen-/Studienbewerberzahl durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 3

Beginn und Aufbau des Studiums

- (1) ¹Der Beginn des Masterstudiums im ersten Semester ist sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester eines Jahres möglich. ²Die Bewerbung ist elektronisch vom 02. Mai bis zum 15. Juni eines Jahres bei Studienbeginn im Wintersemester und vom 15. November bis zum 15. Januar bei Studienbeginn im Sommersemester mit den erforderlichen Unterlagen im Sachgebiet Immatrikulation der Hochschule für angewandte Wissenschaften München einzureichen.
- (2) Der Masterstudiengang wird auch als Teilzeitstudium angeboten; die Regelstudienzeit beträgt dabei einschließlich der Masterarbeit sechs Studiensemester.
- (3) Jede/r Studierende muss aus der Modulgruppe „Grundlagen“ Module im Umfang von 15 ECTS-Kreditpunkten und aus der Modulgruppe „Persönliche Bildung“ Module im Umfang von 20 ECTS-Kreditpunkten belegen.
- (4) Weiterhin muss jede/r Studierende aus der Wahlpflichtmodulgruppe „Vertiefung“ Module im Umfang von 20 ECTS-Kreditpunkten wählen. Die Auswahl aus der Wahlpflichtmodulgruppe regelt der Studienplan.
- (5) Jede/r Studierende muss mindestens ein Wahlpflichtmodul in der Form eines Projektstudiums, das in der Lehrveranstaltungsart Praktikum sowie im Titel Projektstudium trägt bzw. als Lehrveranstaltungsart Projekt durchgeführt wird, wählen.

§ 4

Prüfungskommission

Für den Masterstudiengang IT-Sicherheit wird eine Prüfungskommission gebildet, die aus drei Professorinnen und/oder Professoren der Fakultät für Informatik und Mathematik besteht.

§ 5

Vorrückungsregelung

Voraussetzung für die Teilnahme am Projektseminar ist der Erwerb von mindestens 20 ECTS-Kreditpunkten, wovon mindestens zehn ECTS-kreditpunkte aus der Wahlpflichtmodulgruppe Vertiefung stammen müssen.

§ 6 Masterarbeit

- (1) ¹Das Thema der Masterarbeit kann frühestens nach Erwerb von 45 ECTS-Kreditpunkten in diesem Masterstudiengang ausgegeben werden. ²Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe darf bei Vollzeitstudierenden sechs, bei Teilzeitstudierenden zwölf Monate nicht überschreiten.
- (2) Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Masterarbeit mit einem neuen Thema gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.
- (3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet, von denen mindestens eine/r hauptamtliche/r Professor/in der Fakultät für Informatik und Mathematik sein muss.
- (4) Die Masterarbeit umfasst eine Präsentation der Ergebnisse, die in die Bewertung der Masterarbeit eingeht.

§ 7 Nachholung von ECTS-Kreditpunkten

¹Soweit die Studienbewerberinnen und Studienbewerber ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen, für das weniger als 210 ECTS-Kreditpunkte (jedoch mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte) vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden ECTS-Kreditpunkte entweder aus dem fachlich einschlägigen Studienangebot der Hochschule für angewandte Wissenschaften München oder in Form eines 20-wöchigen zusammenhängenden Praktikums in Vollzeit entsprechend der im Studienplan festgelegten Vorgaben. ²Die Prüfungskommission stellt dazu fest, welche Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen (Lernergebnisse) die/der Studierende in ihrem/seinem abgeschlossenen Erststudium im Vergleich zu einem 210 ECTS-Kreditpunkte umfassenden Hochschulstudium nicht erworben hat und legt daraus die Module und Prüfungsleistungen fest, die von der/dem Studierenden noch nachzuholen und abzulegen sind. ³Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind bei jeweils maximal einer Wiederholungsmöglichkeit innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums erfolgreich abzuleisten; dies gilt ebenso für die nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zu erbringenden Lehrveranstaltungen. ⁴Die von der Prüfungskommission festgelegten Module und Prüfungsleistungen werden der/dem Studierenden mit der Immatrikulation bekannt gegeben. ⁵Die Studierenden sind für die Erbringung der noch fehlenden ECTS-Kreditpunkte im Masterstudiengang Informatik immatrikuliert.

§ 8 Bewertung von Prüfungen und Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module entsprechend ihrer ECTS-Kreditpunkte gewichtet.
- (2) ¹Die gemäß Entscheidung der Prüfungskommission nach § 7 nachzuholenden Module werden im Masterprüfungszeugnis aufgeführt. ²Die dabei erzielten Modulendnoten fließen aber nicht in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses ein.

§ 9 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad eines „Master of Science“, Kurzform: „M.Sc.“, verliehen.

§ 10
In-Kraft-Treten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2020 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die das Studium im Masterstudiengang IT-Sicherheit nach dem Sommersemester 2020 aufnehmen.

Anlage 1 Übersicht über die Module, Wahlpflichtmodulgruppen und Prüfungen des Masterstudiengangs IT-Sicherheit an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München

1 Modulgruppe	2 Module und Wahlpflichtmodulgruppen	3 Module und Wahlpflichtmodulgruppen (en)	4 SWS	5 ECTS-Kreditpunkte	6 Art der Lehrver- anstaltung	7 Prüfungen: Prüfungsformen und Gewichtung
MG1 – Grundlagen	Kryptographie	Cryptography	4	5	SU mit P	schrP oder mdIP
	Recht und Datenschutz	Law and Data Protection	4	5	SU mit P	schrP oder mdIP
	IT-Sicherheit und IT- Sicherheitsmanagement	IT Security and IT Security Management	4	5	SU mit P	schrP oder mdIP oder praP
MG2 – Persönliche Bildung	Soziale Kompetenz	Social Skills	4	5	P	Präs oder ModA oder mdIP
	Digitalpolitik und digitale Ethik	Digital Politics and Ethics	4	5	SU mit P	schrP oder mdIP
	Ökonomie in der IT-Sicherheit	Economics of IT Security	4	5	SU mit P	schrP oder mdIP
	Projektstudium	Project Study	4	5	P o. Proj	ModA (0,6) und Präs (0,4)
MG3 – Vertiefung	Auswahl an Vertiefungsfächern	Selection of main subject lessons	16	20	SU mit U o. SU mit P o. S o. Proj	schrP mdIP Präs ModA praP Bonus und freiwillige Praktikumsleistungen zur Verbesserung der Modulendnote
M1	Projektseminar	Project Seminar	6	10	S	ModA (0,6) und Präs (0,4)
M2	Masterarbeit	Master Thesis		25		MA
Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte:			50	90		